

XXV

Gesetz, betr. die Wechselstempelsteuer.

Vom 10. Juni 1869. (RGBl 186.) § 4, 6. 79. (RGBl 151.)¹
 § 30, 5. 08. (RGBl 325.)

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande,² einer nach Vorschriften dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse stehenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland vermittelt werden.

§ 2.³ Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 Mk. und weniger	0,10 Mk.
„ „ „ über 200 „ bis 400 Mk.	0,20 „
„ „ „ „ 400 „ „ 600 „	0,30 „
„ „ „ „ 600 „ „ 800 „	0,40 „
„ „ „ „ 800 „ „ 1000 „	0,50 „

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe 0,50 Mk. mehr, berechnete, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.⁴

§ 3. Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, so weit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurse.⁵

¹ Gilt im Gebiete des ganzen Deutschen Reiches.

² Diese Ausnahme ist fortgefallen gemäß Bef. 30./12. 70 (RGBl 606).

³ §§ 2 und 3 nach der Fassung des Reichsgesetzes vom 4. Juni 1879 (RGBl 1879, 154).

⁴ Vgl. Bef. des Reichskanzlers 13./6. 79 (RGBl 158); Bef. 2./11. 81 (RGBl 371), betr. die Ausgabe neuer Stempelmatten zur Einrichtung der Wechselstempelsteuer; Bef. 10./7. 82 (RGBl 122); Bef. 9./8. 84 (RGBl 68); Bef. 15./3. 86 (RGBl 60).

⁵ Bef. 1./2. 82 (GBl 26), betr. die Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Wertpapieren und die Wechselstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen; Bef. des Reichskanzlers 6./2. 84 (GBl 38).